

## **Konsequenzen der Föderalismusreform für die Arbeit der Kultusministerkonferenz**

Bericht der Amtschefs-Arbeitsgruppe „Föderalismusreform“

an die 313. KMK am 02./03.03.2006

Im Dezember 2005 hatte die Kultusministerkonferenz in einer ersten Positionsbestimmung die wesentlichen Konsequenzen definiert, die sich aus der im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien vereinbarten Reform der Bundesstaatlichen Ordnung für die Kultusministerkonferenz ergeben. Sie hat eine Amtschefs-Arbeitsgruppe damit beauftragt, den materiellen Regelungsgehalt der vorgesehenen Grundgesetzänderungen in den Bereichen Bildung, Hochschule, Hochschulbau, Forschungsförderung und Dienstrecht näher zu konkretisieren, die sich daraus ergebenden Aufgaben der Kultusministerkonferenz zu definieren und die erforderlich werdenden neuen Arbeitsstrukturen, insbesondere auch im Zusammenwirken mit dem Bund zu entwickeln.

## **1. Bildungsplanung und Bildungsforschung**

Die neue Gemeinschaftsaufgabe im Bildungsbereich ist durch Art. 91b Abs. 2 GG neu definiert. Sie umfasst im Wesentlichen ein Bildungsmonitoring und die nationale Bildungsberichterstattung sowie die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich (z. B. PISA, PIRLS, TIMSS) und entspricht somit weitgehend den von der Kultusministerkonferenz entwickelten Konzepten. Für das künftige Zusammenwirken von Bund und Ländern in diesem Handlungsfeld bedarf es einer kleinen, effizienten Steuerungsgruppe und eines wissenschaftlichen Beirates. Die geschäftsmäßige Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung kann – ohne eigenständige Einrichtung – unmittelbar im Zusammenwirken von Sekretariat der Kultusministerkonferenz und BMBF erfolgen. In der Steuerungsgruppe kann auch die notwendige Abstimmung mit dem Bund über Themen der Bildungsforschung erfolgen.

Die Kompensationsmittel aus dem Bundeshaushalt, die durch den Wegfall der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ den Ländern zukommen, werden – mit abnehmender Tendenz – in Teilen noch für die Ausfinanzierung der laufenden Modellversuche und Verbundprojekte benötigt. Sie sollen künftig im Wesentlichen für übergreifende Innovationsprojekte im Schul- und Hochschulbereich eingesetzt werden, auf die sich die Länder bereits teilweise verpflichtet haben (z. B. Überprüfung, Entwicklung und Normierung von Bildungsstandards) oder auf die sich die KMK noch verständigen wird.

Die weiteren, bisher von der BLK im Rahmen von Bildungsplanung wahrgenommenen Aufgaben, können – soweit sie fortgesetzt werden sollen – in andere bestehende Zuständigkeiten (z. B. HRK, BIBB) überführt werden.

## **2. Hochschulen**

Die Kultusministerkonferenz hat den sich aus der angestrebten Reform des Föderalismus ergebenden Gewinn an Handlungs- und Innovationsfähigkeit der Länder im Hochschulbereich begrüßt, sie hat jedoch auch die sich aus dem „Mehr an Freiheit“ ergebende größere gesamtsstaatliche Verantwortung hervorgehoben. Um dieses zu gewährleisten, werden die Länder den Kernbereich ländergemeinsamer Regelungsbereiche näher definieren, der erforderlich ist, um die Mobilität zu sichern und die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse sowie die Qualität der Hochschulausbildung zu gewährleisten. Dadurch sollen neue Wege und ein Abweichen von dem geltenden HRG nicht behindert werden; in den Bereichen der ländergemeinsamen Regelungsmaterien erfolgt dies jedoch in einem abgestimmten Verfahren. Die Länder erwarten im Gegenzug, dass der Bund von seinen Kompetenzen für Hochschulzulassung und –abschlüsse im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung sowie für das Arbeits- und Hochschuldienstrecht in Abstimmung mit den Ländern und unter Beachtung der Regelungsprärogative der Länder für das materielle Hochschulrecht Gebrauch macht und gemeinsam verantwortete Lösungen anstrebt.

Zu der länderübergreifenden Regelungsmaterie, die das Grundverständnis des materiellen Hochschulbegriffs ausmachen, zählen insbesondere: die grundlegenden Aufgaben der Hochschulen, Hochschulzugang und Hochschulzulassung, Grundstrukturen des Studiums, die Grundzüge der Qualitätssicherung, Abschlüsse und Hochschulgrade sowie generelle Grundsätze zur Personalstruktur an Hochschulen.

## **3. Hochschulbau**

Der bereits für Ende 2006 vorgesehene Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gem. Art. 91a GG macht eine Reihe schwieriger Übergangsregelungen für die Finanzierung der laufenden Vorhaben erforderlich. Dabei muss gewährleistet sein, dass in der Übergangsphase Bundesmittel, die für die neue Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich

Großgeräten“ gem. Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 GG neu vorgesehen sind, dort aber wegen der besonderen Zweckbindung nicht verausgabt werden können, den Ländern für den allgemeinen Hochschulbau zur Verfügung gestellt werden. Laufende Vorhaben aus der bisherigen Rahmenplanung sollen nach Empfehlung des Wissenschaftsrats soweit sie die Anforderungen der neuen Gemeinschaftsaufgabe erfüllen, in diese überführt werden können. Wichtig ist schließlich, dass die neue Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 GG neu so ausgestaltet wird, dass den Hochschulen auch weiterhin im bisherigen Umfang Bundesmittel für Großgeräte zur Verfügung gestellt werden können. Die Ausgestaltung der neuen Gemeinschaftsaufgabe im Einzelnen, insbesondere auch die Aufgaben von Wissenschaftsrat und DFG, müssen mit dem Bund vereinbart werden.

#### **4. Forschungsförderung**

Die Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsförderung“ nach Art. 91b Abs. 1 GG neu soll in ihrer Struktur aufgabenorientiert deutlich vereinfacht werden. Für die Bereiche Wissenschaftliche Forschung sowie Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräte ist die Beteiligung des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu gewährleisten.

#### **5. Dienstrecht**

Die neuen Kompetenzen der Länder in den Bereichen Laufbahn, Besoldung und Versorgung für Lehrer und Hochschulpersonal erfordern einen intensiven Informationsaustausch unter den Ländern über vorbereitete und beabsichtigte landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel einer weitgehenden Sicherung der Mobilität innerhalb Deutschlands. Zu prüfen ist auch, inwieweit vergleichbare beamtenrechtliche Regelungen für die Laufbahnen im Schul- und Hochschulbereich ländergemeinsame Regelungen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs unter den Ländern erforderlich machen.

#### **6. Zum weiteren Vorgehen**

Die von der Kultusministerkonferenz für die einzelnen Handlungsfelder Bildung/Bildungsforschung/Hochschulen, Hochschulbau, Forschungsförderung und Dienstrecht entwickelten Konzepte müssen unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren in Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

und Vereinbarungen mit dem Bund umgesetzt werden. Zur Vorbereitung dieser Verfahrensschritte wird die Kultusministerkonferenz dem Bund eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene vorschlagen.